

Neukodifikation des Strafrechts in Deutschland bilden. Nicht so für den Bonner Unrechtsstaat. Der von ihm geplante Strafkodex ist — wie im folgenden nachgewiesen wird — eine offensichtliche und bewußte Mißachtung der in der UNO-Charta fixierten Prinzipien des friedlichen Zusammenlebens der Völker.

Die westdeutsche Strafrechtsentwicklung unterstützte die Aggressionsvorbereitungen der Militaristen

Die Herauslösung Westdeutschlands aus dem deutschen Nationalverband durch die Bildung eines Separatstaates war ein Akt der Aggression. Durch seine Konstituierung, die nur mit Hilfe ausländischer Einmischung, voran der des USA-Imperialismus, möglich war, wurde dem Grundübel der jüngeren deutschen Geschichte, dem stockreaktionären Militarismus, die staatliche Macht entgegen den historischen Gesetzmäßigkeiten, dem Willen der Volksmassen und allen einschlägigen internationalen Vereinbarungen in einem Teil des Landes wieder zugespielt. Zu jenem Zeitpunkt waren die Positionen des Militarismus auf das stärkste erschüttert. Unter dem Zwang der Umstände war man genötigt, von einer offenen Proklamierung der volks- und friedensfeindlichen Ziele zunächst abzusehen. Unter Anwendung raffiniertester Methoden des Volksbetrugs wurde deshalb die Herauslösung der Westzonen aus dem deutschen Nationalverband in den Schein der Rechtsstaatlichkeit gehüllt und dem mit fremder Hilfe aus der Taufe gehobenen Staatsprovisorium ein friedfertiger Charakter zugeschrieben. Aus dieser Situation heraus ist auch die ausdrückliche Anerkennung der Normen des Völkerrechts durch das westdeutsche Grundgesetz, insbesondere dessen Art. 26 Abs. 2 zu verstehen, in dem es heißt:

„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Dieser Bestimmung hatten die herrschenden Kreise von vornherein eine rein demagogische Funktion zugeordnet. Sie ist ein Teil jenes zweiten, falschen Gesichtes des deutschen Militarismus, das Friedensliebe heuchelt und seine Mordabsichten hinter der verbrecherischen These von der kommunistischen Bedrohung verbirgt.

In dem Maße, wie das Bonner militaristische Regime seine innenpolitische Herrschaft festigte und die ökonomische Vormachtstellung in Westeuropa gewann, löste es sich zunehmend von allen Bindungen und Verpflichtungen, die auch und gerade Deutschland für die Sicherung und Wahrung des Friedens auf Grund der historischen Lehren und des demokratischen Völkerrechts auferlegt sind und an denen es zur Zeit der Ausarbeitung und Inkraftsetzung der westdeutschen Verfassung noch nicht vorbeizugehen vermochte. Bereits ein knappes Jahr nach der Bildung des Bonner Staates wurde offensichtlich, daß die unverbesserlichen Militaristen nicht im geringsten daran dachten, etwas — wenn auch nur formell — unter Strafe zu stellen, was ihren ureigensten Interessen entspricht: das Planen, Vorbereiten und Durchführen von Angriffskriegen, Revanchehetze, Rassen- und Völkerhaß und andere Handlungen, die den Frieden und die Sicherheit der Völker stören und bedrohen. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Staatsschutzrechtes für den westdeutschen Separatstaat sah der entsprechende Regierungsentwurf vom Jahre 1950<sup>2</sup> noch einige Bestimmungen vor, die der Konkretisierung und strafrechtlichen Ausgestaltung des Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes dienen sollten. Unter anderem war vorgesehen, „die Vorbereitung eines Angriffskrieges“, „Kriegshetze“, „Abwerbung für fremden Militärdienst“ und die „Verletzung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung“ unter

Strafe zu stellen. Ein solches Gesetz — welche Mängel ihm auch immer anhaften mochten — hätte der geplanten Politik des westdeutschen Imperialismus zur Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges moralisch-politisch ins Gesicht geschlagen. Deshalb sprachen sich führende Vertreter der Regierungsparteien bereits während der ersten Lesung am 12. September 1950 im Bundestag gegen diese Strafbestimmungen aus. Der Abgeordnete Ewers (DP) bemerkte beispielsweise: „Es ist schön, aber es kommt einem ein bißchen wie aus der Zeit gefallen vor..., daß vorangestellt sind ‚Friedensverrat‘ und ‚Neutralitätsbruch‘.“<sup>3 4</sup>

Solche Tatbestände paßten nicht in die — damals zumindest schon im groben — konzipierten Kriegspläne der westdeutschen Militaristen. Was lag näher, als jegliche Vorschläge, die der Stärkung der Friedenskräfte hätten dienen können, einfach unter den Tisch fallen zu lassen.

Der StGB-Entwurf dient der Durchsetzung der Bonner Revanchepolitik

Auf dem 11. Plenum des Zentralkomitees der SED führte Walter Ulbricht zur Entwicklung in Westdeutschland aus:

„Auf dem Gebiete der Innenpolitik wird durch Notstandsgesetze und eine willfährige Terrorjustiz der Boden für eine offen militaristisch-faschistische Diktatur bereitet.“<sup>5</sup>

Die juristische Legalisierung dieses Terrors, die mit dem „Blitzgesetz“ und anderen Strafrechtsänderungsgesetzen begonnen hat, soll nunmehr durch ein verfassungsänderndes Notstandsgesetz sowie durch viele andere, die bürgerlich-demokratischen Freiheiten weiter einschränkende Gesetze fortgesetzt werden. Der Entwurf des StGB ist ein Teil dieses Notstandsprogramms zur Unterdrückung des wachsenden Widerstandes des deutschen Volkes gegen die forcierte Atomausrüstung. Die Notstandsgesetzgebung, einschließlich der Regelungen des StGB-Entwurfs, ist das juristische Eingeständnis der herrschenden Kräfte des Bonner Unrechtsstaates, daß es trotz des Wütens der politischen Sonderjustiz gegen alle Gegner des Atomtod und Anhänger der friedlichen Verständigung nicht gelungen ist, die gewünschte Friedhofsruhe im Innern zu schaffen.

Im Entwurf des westdeutschen StGB wird das Bestreben deutlich, die auf Aggression gegen die DDR und andere sozialistische Staaten gerichtete Politik des Adenauer-Regimes zu sanktionieren. Dies kommt bereits in den Bestimmungen über den Geltungsbereich zum Ausdruck. Im § 3 des StGB-Entwurfs wird festgelegt, daß das imperialistische Strafrecht für alle Taten gelten soll, „die im Inland begangen werden“. Was sich hinter dieser unscheinbaren Formulierung verbirgt, wird in der amtlichen Begründung der Adenauer-Regierung offen ausgesprochen. Das Inland umfaßt danach auch die DDR und die „Gebiete des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937, die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehen (!)“<sup>5</sup>. Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs des StGB-Entwurfs über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus ist eine juristische Intervention, ein völkerrechtswidriger Eingriff in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten. Mit dem Erlaß derartiger Bestimmungen glauben die westdeutschen Imperialisten in ihrem Aggressionswahn, die DDR und Teile anderer sozialistischer Staaten auf dem Gebiet des Strafrechts bereits erobert zu haben. Auf kaltem Wege wird hier versucht, die alte überlebte imperialistische Rechtsordnung auf andere Länder auszudehnen und die gesetzmäßige Entwicklung, die Durchsetzung des gesellschaftlichen Fortschritts aufzuhalten.

3 zitiert nach Staat ohne Recht, Berlin 1959, S. 19.

4 Referat W. Ulbrichts und Entschließung der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1961, S. 124.

5 Bundestagsdrucksache Nr. 270/60, S. 100.

2 Bundestagsdrucksache Nr. 563 (1. Wahlperiode).